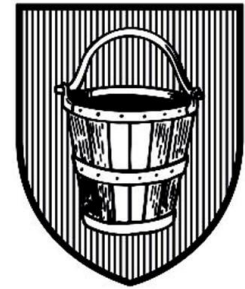


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 19

Jahrgang 2018

13. September 2018

Inhaltsverzeichnis

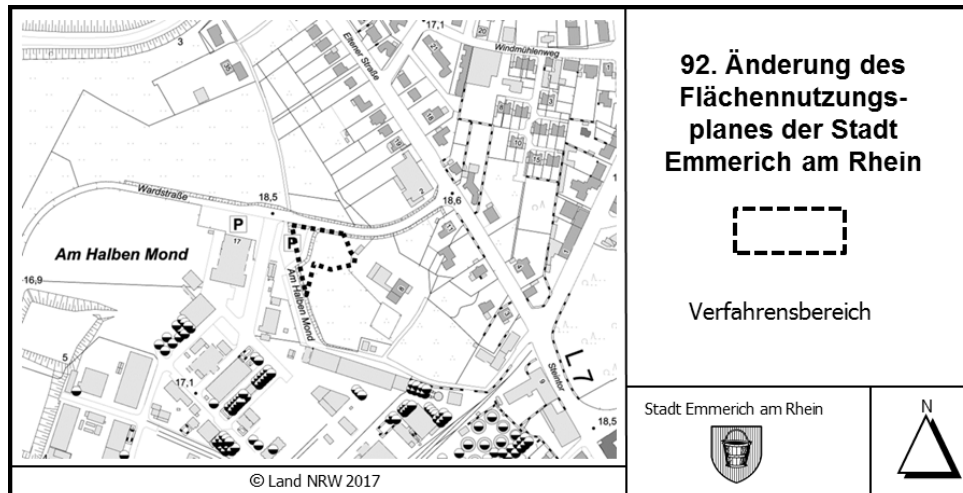
1. **92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein -
Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche
im südöstlichen Bereich der Wardstraße**
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch
2. **Bebauungsplan VEP E 27/4 -Wardstraße/Südost- ;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
3. **Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Emmerich 7 – Dornick am
28. September 2018 um 19:30 Uhr - Öffentlicher Aushang der Tagesordnungspunkte**
4. **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)
an Herrn Günter de Vree**
5. **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)
an Frau Eva Niemczuk**
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Renata Kiepas**
7. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Monika Kolozsi**

1. **92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein -
Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche
im südöstlichen Bereich der Wardstraße**
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Erlass vom 27.02.2018, AZ 35.02.01.01-25EMM-092-1405, die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 07.11.2017 beschlossene 92. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in

eine gewerbliche Baufläche im südöstlichen Bereich der Wardstraße gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Bereich der 92. Flächennutzungsplanänderung ist in der folgenden Planskizze gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zur 92. Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214, während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, **unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

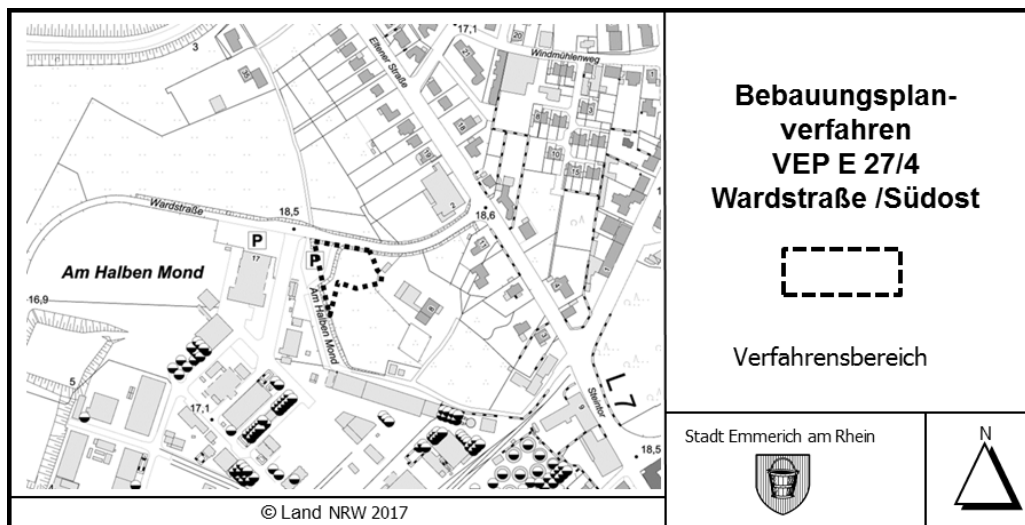
Emmerich am Rhein, 04.09.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2. Bebauungsplan VEP E 27/4 -Wardstraße/Südost- ;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **07.11.2017** den Entwurf des Bebauungsplanes VEP E 27/4 Wardstraße/Südost mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan VEP E 27/4 Wardstraße/Südost wird mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf **eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VEP E 27/4 Wardstraße/Südost in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates vom 07.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 04.09.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Emmerich 7 – Dornick am 28. September 2018 um 19:30 Uhr - Öffentlicher Aushang der Tagesordnungspunkte

Am 28. September 2018 findet um 19.30 Uhr in der Dorfschänke in Emmerich - Dornick die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Emmerich 7 – Dornick statt.

Die Tagesordnungspunkte hängen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Emmerich 7 - Dornick in der Fassung vom 8. Februar 2006 in der Zeit vom

14.09.2018 bis 28.09.2018

im Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Steinstraße 34, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 8. September 2018

Der Jagdvorstand

Klümpner A. Epping

4. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Günter de Vree

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales, vom 29.08.2018, Az. 7-Ker. /UVG de Vree, Kd. an

Herrn
Günter de Vree

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Kaßstraße 16
46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Schreibens durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 - Arbeit und Soziales, vom 29.08.2018 gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche

Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das o. g. Schreiben vom 29.08.2018, Az. 7-Ker. /UVG de Vree, Kd., kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Dienstgebäude Fährstraße 4, Zimmer 81, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen unter Vorlage des Personalausweises (Reisepasses) in Empfang genommen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Kerkhof.

Emmerich am Rhein, 29.08.2018
Im Auftrag

gez. Walkowiak
Stellvertretender Leiter Fachbereich 7

5. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Eva Niemczuk

Der Bescheid nach dem SGB II des Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve - vom 04.07.2018, Az. 5.427.5.32.01.5425.6 an

Frau Eva Niemczuk

letzter bekannter Aufenthaltsort: Alleestr. 28, 46419 Isselburg, wohnhaft bei Piatek

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung des Bescheides durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bescheid nach SGB II gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve – Fährstraße 4, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 175 vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Emmerich am Rhein, den 05.09.2018

Im Auftrag

Walkowiak
stellv. Leiter Fachbereich 7

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Renata Kiepas**

Der Bußgeldbescheid vom 06.11.2017

Aktenzeichen: 092103161

An
Frau
Renata Kiepas

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Nr. 88
27-100 Alojzow
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 20.06.2018
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Monika Kolozsi**

Der Bußgeldbescheid vom 16.10.2017

Aktenzeichen: 092108848

An
Frau
Monika Kolozsi

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Jan van Riebeecklaan 76
5642 MD Eindhoven
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 20.06.2018
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6